

AGB der Aichinger Schlosserei GmbH (V1/2025)

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Aichinger Schlosserei GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) auf das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.schlosserei-aichinger.at. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, sind unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen - im Folgenden auch kurz AGB genannt – verbindlich vereinbart mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Wien. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Unternehmen die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie zu eigenen Werbezwecken automatisationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

Abkürzungen innerhalb der AGBs:

AN: AN

AG: AG

KV: Kostenvoranschlag

II. Angebote, Kostenvorschläge

Unsere Angebote / KVs sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Erstellung eines Angebotes / KVs verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages und Durchführung der beschriebenen Leistungen.

Angebote / KVs sind, sofern nicht anders vereinbart, entgeltlich. Kunden werden vor Erstellung auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Angebot / KV umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für das Angebot / den KV gutgeschrieben.

Die zu unserem Angebot / KV gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maßangaben oder sonstige Unterlagen, sind nur annähernd und nicht verbindlich, soweit sie durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie stellen insbesondere keine Beschaffenheitsangaben dar. Handelsübliche Abweichungen insbesondere im Hinblick auf Maß, Struktur, Farbe und Gewicht bleiben vorbehalten.

Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Materialkosten und sind, soweit im Angebot nichts anderes angeführt wird, bis zum Ablauf von 4 Wochen nach unserem Angebot bindend. Nach Ablauf dieser Frist bis zu Vertragsabschluss sind wir berechtigt, unsere Angebotspreise eventuellen Veränderungen bezüglich Lohn- und Materialkosten anzupassen.

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

III. Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt schriftlich durch den AG. Sofern ein Angebot / KV erstellt wurde genügt es, dieses/n unterfertigt an uns zu retournieren. Gefaxte oder telefonisch übermittelte Aufträge werden nur auf Gefahr des AGs hin angenommen.

In Fällen von Reparaturaufträgen kann ein Auftrag auch nach mündlicher Vereinbarung zustandekommen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem AG zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vor oder bei Vertragsabschluss durch uns angegebene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform. Unsere Haftung für

Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) sowie durch falsche oder unklare, auch mündliche Angaben des Bestellers ergeben, ist ausgeschlossen.

Zur Ausführung der Leistung ist der AN frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom AG gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung ablaufenden Mehrkosten berechnet.

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen sowie behördlicher Auflagen, werden die Preise entsprechend angepasst.

Sachlich (zB Bauabschritt, Gewerk u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und –leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise in EURO „ab Werk“ zuzüglich Frachtkosten, Montage- und Aufstellungskosten sowie sonstiger Nebenkosten und werden zu unserem üblichen Regiestundensatz gesondert in Rechnung gestellt.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, die Verrechnung erfolgt zu unseren üblichen Sätzen nach Aufwand.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen, sofern nicht anders vereinbart. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, wird der Kunde, sofern Kosten dafür anfallen würden, vorab informiert.

Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dergleichen sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dergleichen. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handelsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht für Stahlblech und Bandstahl je mm der Materialdicke 80N/m² anzusetzen.

Technische Vorgaben und Maße der bestellten Leistungen sind vom AG beizustellen sofern nicht anders vereinbart. Liefert der AG die Planungsunterlagen, so sind diese auch in elektronischer Form beizustellen. Hinsichtlich der Angaben des AGs trifft uns keinerlei wie auch immer geartete Warn- und Prüfpflicht, es wird nur die Lieferung von Waren und die Montage (sofern vom AG bestellt) geschuldet. Sollten sich im Zuge der Arbeiten die Planungsunterlagen ändern, sind wir – sofern diese Änderungen unserer Gewerk bzw. die Vorarbeiten für unser Gewerk betreffen - unverzüglich davon zu informieren. Sollte dies nicht der Fall sein bzw. zu einem Zeitpunkt eintreten, wo wir schon Leistungen erbracht haben, die dadurch geändert werden müssen, werden diese Leistungen entsprechend zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einkaufsbedingungen des AGs gelten nur als vom AN anerkannt, wenn hierbei ausdrücklich eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Stillschweigen seitens des ANs gegenüber den Einkaufsbedingungen des AGs gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann Vertragsinhalt, wenn sie vom AG stillschweigend zur Kenntnis genommen wurden.

IV. Ausführungsstandard

Soweit nichts anderes vereinbart bzw. erforderlich, werden tragenden Stahl- und Aluminiumkonstruktionen gemäß EN-1090 von uns als Ausführungsklasse EXC1 angeboten und ausgeführt. Sollte eine höhere Ausführungsklasse gewünscht werden, ist dies vor Angebotslegung bekannt zu geben.

Wir behalten uns vor, höherwertige Materialgütern zu liefern oder einzusetzen, als in der Bestellung angeführt, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass keine höherwertige Materialgüter zur Lieferung bzw. zum Einsatz kommen darf.

a) Glaslieferungen

Bei ESG (Einscheibensicherheitsglas) und TVG (teilvergesspanntes Glas) kann es bei der Herstellung zu Irsationserscheinungen und Bombierungen kommen, die unter bestimmten Lichtverhältnissen als Muster in Erscheinung treten können. Solche Merkmale stellen keinen Reklamationsgrund dar.

b) Korrosionsschutz, Feuerverzinkung, Lackierung & Pulverbeschichtung

Unsere Lieferanten für Feuerverzinkung arbeiten gemäß EN ISO 1461. Bei einem Korrosionsschutz in verzinkter Ausführung kann es zu Farbunterschieden zwischen den Bauteilen kommen.

Für den Korrosionsschutz durch Beschichtung (Lackierung) ist - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - die Schutzdauer kurz (2 bis 5 Jahre) gemäß EN ISO 12944-1 standardmäßig festgelegt. Die Schutzdauer dient dem AG für die Planung seiner Instandhaltungstätigkeiten. Als Korrosionsbelastung für atmosphärische Umgebungsbedingungen ist - sofern keine besonderen Anforderungen seitens des AG genannt werden – standardmäßig gemäß EN ISO 12944-2 festgelegt:

Belastung C1 (unbedeutend): Aufstellung in geheizten Gebäuden mit neutralen Atmosphären

Belastung C2 (gering): Aufstellung in ungeheizten Gebäuden, wo Kondensation auftreten kann

Belastung C3 (mäßig): Aufstellung im Freien

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Farben gemäß RAL-Farbtabelle nicht zu 100% übereinstimmen, sondern der entsprechenden RAL-Farbe bestmöglich ähneln.

Grundschutzanstriche halten lediglich drei Monate, ohne weitere Nachbehandlung.

Unsere Lieferanten für Pulverbeschichtung arbeiten gemäß ÖNORM EN 12.206-1. Die Farbtongenaugigkeit ergibt sich aus den Lieferbedingungen des jeweiligen Pulverlackherstellers. Bei Effektlacken können wir Gewährleistung für die Einheitlichkeit des Farbtones (Farbeindrucks) nur dann geben, wenn sämtliche Beschichtungsarbeiten mit einer einzigen Pulverlackcharge erfolgen können. Dazu ist es erforderlich, dass wir vorab über den Gesamtumfang aller durchzuführenden Arbeiten vollständig informiert werden. Wir weisen darauf hin, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung bei der Beschichtung von eloxierten, feuer- oder galvanischverzinkten-, sowie Gussteilen, ebenso von entlackten oder sandgestrahlten Teilen mit Fugen durch Ausgasen bzw. durch alte Farbreste oder Entlackungsrückstände in Ritzen, zu Bläschen- oder Kraterbildung kommen kann. Eine solche Bläschen- oder Kraterbildung stellt keinen Mangel dar. Bei einem Korrosionsschutz in verzinkter oder beschichteter Ausführung kann es zu Farbunterschieden zwischen den Bauteilen kommen.

c) Zaunanlagen

Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders angegeben, nach tatsächlichem Aufwand laut Lieferschein. Lieferung und Montage der Einfriedung erfolgt in Einzelpunktfundament auf Basis der VIBÖ, nach bauseits unverrückbar festgelegten Flucht- und Höhenkoten in felsenfreiem Boden der Ö-Norm-Bodenklasse 1-4 (Steingrößen 63-200mm- max.30%) sowie max. Wurzeldicke 2 cm. Aushubmaterial wird neben dem Fundament einplanieren. Bei höheren Bodenklassen und dickeren Wurzeln müssen wir einen Mehraufwand verrechnen. Die Zauntrasse wird bauseits freigelegt, sofern dies nicht geschieht werden diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Strom und Wasser werden bauseitig zur Verfügung gestellt. Zaunsäulen sind nicht für Sichtschutz- Behang geeignet, für eventuelle Schäden an den Säulen können wir keine Gewährleistung übernehmen!

Es besteht eine ausdrückliche Hinweis- u. Warnpflicht des Auftragsgebers über verlegte Leitungen u. Rohre aller Art im Zaunbereich. Unser Angebotspreis basiert auf leitungsfreien Zauntrassen.

d) Montagen

Bei Montagen ohne vorhandenen Waagriss wird nach den gegebenen Mauerlichtern, ohne Rücksicht auf Waaggleicheit montiert. Verputzarbeiten werden ohne Angleichung an die bestehende Fassadenputzstruktur und –farbe ausgeführt.

e) Beigestellte Ware

Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

Für Qualität und Eignung bauseitig zur Verfügung gestellten Materials, das wir auf Wunsch und aufgrund zusätzlichen Auftrags durch den Bauherrn einbauen, haften wir nicht. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung bauseitig bereitgestellter Materialien und Leistungen vorzunehmen, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart ist.

Wurden von uns im Rahmen von Vertragsanbahnung, - abschluss und –abwicklung den Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden. (zB Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc.) sind diese binnen 14 Tagen an uns zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, dürfen wir die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung stellen, auch wenn die Artikel zu einem späteren Zeitpunkt retourniert werden.

f) Mithilfepflicht

Der AG verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, bei der Ausführung des bestellten Werkes insofern mitzuwirken, dass er uns bei länger andauernden Arbeiten versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung stellt. Weiters den für den rechtzeitigen Montagebeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen. Er hat zu gewährleisten, dass bei Anlieferung unseres Materials an die Baustelle die Baugenehmigung vorliegt, und zwar ohne behördliche Auflage, die mit dem Vertragsinhalt nicht vereinbart werden könnte und den Beginn der Montagearbeiten verzögert, aufhält oder unmöglich macht. Im Falle von Schweißarbeiten hat der AG im Anschluss an die Arbeiten für die Brandwache Sorge zu tragen.

g) Behelfsmäßige Instandsetzungen

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen (Provisorien) besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechenden Haltbarkeit. Eine Garantie auf ein behelfsmäßig Instandgesetztes Bauteil (z.B. Schloss etc.) ist ausgeschlossen.

Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

h) Fassadenanschlüsse

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an der Fassade bzw. Anschlussarbeiten an die Fassade und den Boden, die Bauwerksabdichtung (sofern nicht anders vereinbart) bauseits zu erfolgen hat.

V. Auflösung des Kaufvertrages aus Verschulden des AGs

Wird das Vertragsverhältnis aus (wenn auch leicht fahrlässigem) Verschulden des Käufers aufgelöst, so kann der Verkäufer vom Käufer als Ersatz die ihm bisher angelaufenen Kosten in Rechnung stellen; ein richterliches Mäßigungsrecht gelangt nicht zur Anwendung. Dies gilt auch für einen berechtigten Rücktritt des Verkäufers.

VI. Liefer- & Zahlungsbedingungen

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und gilt erst ab technischer und kaufmännischer Klarstellung und ist, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, freibleibend. Die angegebenen Lieferzeiten sind annähernd und für uns unverbindlich, wir können daher bei Lieferüberschreitungen in keiner Art für den entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Verspätete Ablieferung berechtigt den Besteller unbeschadet der Verzögerungsursache weder zur Aufhebung des Auftrages, noch zur Beanspruchung eines Schadenersatzes. Verbindliche Liefertermine bedürfen in jedem Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des ANs zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir baldmöglichst dem AG mit. Der AN wird seiner Lieferverpflichtung enthoben, wenn diese durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Schwierigkeiten, durch Transport, bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen, Ein-und Ausfuhrverboten, nicht möglich ist. In diesen Fällen ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag, auch teilweise befugt.

Festgehalten wird, dass dem AN eine Verzögerung des Montagetermins/der Montagezeit nicht zugerechnet wird, sofern diese auf anhaltendem Schlechtwetter beruht, wobei Schlechtwettertage solche sind, an denen nach anerkannten Regeln der Technik nicht gearbeitet werden soll und/oder auf welche Tage die Schlechtwetterschutzvorschriften für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen.

Die Lieferzeit kann nicht gehalten werden, wenn der AG nachträglich Änderungen vornimmt. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom AG zu tragen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferzeiten setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben sowie Abklärung aller technischen Spezifikationen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich der Eingang vereinbarter fälliger Anzahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen. Wir werden von unseren Lieferverpflichtungen frei, wenn die gesamte Lieferung oder Leistung vor Gefahrübergang unmöglich oder unzumutbar wird. Der AG kann in diesem Fall ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Tritt die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er unter Anrechnung der uns ersparten Aufwendungen zur Gegenleistung verpflichtet.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Übergabe des Werkes erfolgt unverzüglich nach Montageende, wobei das dem AG mitgeteilte Montageende als Aufforderung zur Übernahme gilt. Sollte eine unverzügliche Übernahme nicht stattfinden können, so gilt das Gewerk 14 Tage nach Absendung der Mitteilung über das Montageende als abgenommen. Der Beginn der Nutzung des Werkes steht der Abnahme gleich. Die Gefahr geht – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt – mit der Absendung der Mitteilung über das Montageende, der Abnahme, oder mit dem Beginn der Nutzung auf den AG über. Der AN hat den AG vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen; der AG wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergangstermin erfolgt anzusehen ist.

Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

Gerät der Kunde länger als 6 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen o.ä.) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der im zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

Mangels besonderer Vereinbarung haben Zahlungen prompt ohne jeden Abzug nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem unserer Konten als bewirkt. Unsere Vertreter sind ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

Kommt der AG in Zahlungsverzug (auch bei Teilrechnungen), so sind wir zu folgenden Handlungen berechtigt:

- Abrechnung aller bisher erbrachten Leistungen
- Zurückhaltung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen
- Umstellung der Zahlungskonditionen auf Vorauskassa für den restlichen bzw. weitere Aufträge
- Für Ware die bei Eintritt des Zahlungsverzuges bereits bei unseren Lieferanten bestellt war bzw. kundenspezifisch gefertigt wurde und aufgrund des Zahlungsverzuges nicht ausgeliefert werden kann, werden entsprechend Lagerkosten für den Zeitraum des Zahlungsverzuges in Rechnung gestellt
- Verrechnung gesetzlicher Verzugszinsen von 9% p.a.
- Bei Anzahlungsrechnungen, entsprechende Verlängerung vereinbarter Lieferfristen
- Fälligestellung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch gestundeter
- Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und Schadensersatzansprüche zu stellen.

Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Besteller sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die Gegenleistung Sicherheit zu verlangen und im Verweigerungsfalle unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Skontovereinbarung muss gesondert schriftlich vereinbart sein. Die Skontogewährung setzt voraus, dass der AG rechtzeitig und vollständig seine Leistung erbringt. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des geschuldeten Betrages bei uns maßgeblich. Der Skontoabzug ist auch nur dann zulässig, wenn alle vereinbarten Teilzahlungen pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeiten geleistet werden. Wenn auch nur eine (Teil-) Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, fällt diese Skontobegünstigung für sämtliche – auch bereits geleisteten – Zahlungen weg. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden zurückgefordert. Der AG ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen.

Der AG hat Teilrechnungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des ANs zu leisten. Mahnspesen gehen zulasten des AGs. Bei Zahlungsverzug des AGs ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9% jährlich zu berechnen; hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von 5 Prozent des Auftragsvolumens zusteht. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 30 Prozent des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namen und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

VII. Mängel, Haftung, Gewährleistung, Schadenersatz

Etwaige Mängel der Leistungen sind schriftlich am Lieferschein festzuhalten, der vom AG zu unterzeichnen ist. Sollte bei der Übergabe des Werkes ein Abnahmeprotokoll/Lieferschein nicht ausgefertigt werden, so hat der AG unter präziser Angabe jeden festgestellten Mangel unverzüglich per E-Mail oder Post unter Beischluss aussagekräftiger Lichtbilder anzuzeigen; dies binnen 5 Werktagen bei uns einlangend bei sonstiger Verfristungsfolge. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als akzeptiert. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabepunkt bereits vorhanden war. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellungen der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen keine Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitgehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist. Festgehalten wird, dass wir für Mängelfolgeschäden die sich aus fristwidriger Anzeige des Mangels durch den AG ergeben, keine Haftung übernehmen. Jeden Mehraufwand, der sich aus einer verspäteten Sanierung aufgrund nicht fristgerechter Mängelrüge ergibt, trägt der AG selbst.

Mängel unserer Leistung infolge von höherer Gewalt, atmosphärischer, mechanischer oder physikalischer Einwirkungen oder sonstiger Ursachen, die mit unserer Vertragsleistung nicht in Zusammenhang stehen, haben wir nicht zu vertreten.

Im Fall fristgerechter und begründeter Beanstandung kann der AG zunächst ausschließlich durch uns Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden fordern. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Solange wir in der einzuräumenden angemessenen Frist unseren Gewährleistungsverpflichtungen nachkommen, entsteht kein Anspruch des AGs auf Leistung einer allfällig vereinbarten Vertragsstrafe, Verzögerungsschäden oder Ersatz sonstiger Nachteile. Für den Fall der Wandlung muss es sich um einen wesentlichen, unbehebbarer Mangel handeln, der die Brauchbarkeit des Lieferungsgegenstandes ausschließt. Ein Anspruch des AGs auf Preisminderung ist ausgeschlossen, jedoch können wir uns von der Verpflichtung zur Gewährleistung befreien, indem wir einen angemessenen Preisnachlass gewähren und den darauf entfallenden Betrag refundieren, dies bedarf jedoch eines beiderseitigen Einverständnisses.

Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Unbeschadet eines Wandelungsanspruches des AGs erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des ANs, angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom AG selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist. Sollte im Zuge einer Montage aufgrund von unzureichenden technischen Anlagen (z. B. fehlende Stromzuleitung) ein Probetrieb nicht möglich sein und somit die einwandfreie Funktion des Produkts nicht überprüft werden können, werden eventuell nötige Nachleistungen zu unserem Regiestundensatz in Rechnung gestellt und können nicht im Rahmen der Gewährleistung eingefordert werden.

Unbeschadet einer früheren Verjährung, verjähren Gewährleistungsansprüche vier Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge durch den AN. Eine Verzichtserklärung des ANs auf die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen bedarf schriftlicher Form. Wenn sich eine Beanstandung als begründet erweist, wird kostenlos Ersatz/Ausbesserung geleistet. Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Vergütung von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, entgangener Gewinn, Erstattung von bezahlten Vertragsstrafen, Arbeitslöhnen usw. sind ausgeschlossen. Aus mangelhaften Leistungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen abgeleitet werden. Der AN kann die Ersatzleistungen verweigern, solange der Besteller nicht sämtliche aus allen bisherigen beiderseitigen Geschäftsverbindungen herrührenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Unsere Haftung ist, Personenschäden ausgenommen, mit dem Auftragswert, bei Warenlieferung mit dem Wert der Ware, beschränkt. Für technische Auskünfte und Empfehlungen wird keine Haftung übernommen. Der AN haftet nur für verschuldete Schäden an den dem AG gehörigen Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des AGs, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz seitens des ANs vorliegt.

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler oder bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer

allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde. Für Schäden, die durch uns im Zuge der Erfüllung des Vertrages entstehen, haften wir nur für vorsätzliche oder über schlichte grobe Fahrlässigkeit hinausgehende Schadensverursachung. Unsere Haftung gegenüber Unternehmen für Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Die Zulieferhaftung ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben. Bei Änderungen an unseren Leistungen ohne unsere Zustimmung erlischt die Haftung.

Schadenersatzleistungen aus dem Titel der Produkthaftung sind, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

VIII. Schutzrechte Dritter, Geistiges Eigentum, Urheberrecht

Aufträge nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben erledigen wir ohne zu überprüfen, ob dadurch gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Eine Haftung für solche Forderungen übernehmen wir nicht. Die Prüfung der Schutzrechtslage ist Angelegenheit des Bestellers. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des AGs bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

An Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Mustern und anderen technischen und kaufmännischen Unterlagen jeglicher Art behalten wir uns jegliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht vor, auch wenn sie dem Besteller ausgehändigt werden. Sie sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unsrer ausdrücklichen Zustimmung.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.